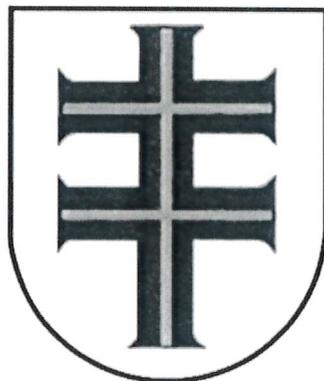




Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt

Prüfung
der Haushalts- und Wirtschaftsführung
der Ortsgemeinde W i n d e n



Bad Ems, 10. März 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Haushaltswirtschaft	4
2.1	Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung	4
2.2	Finanzhaushalt	6
2.3	Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze	7
2.4	Bilanzen	7
2.5	Schulden, Rücklagen	8
2.6	Finanzwirtschaftliche Entwicklung	8
3.	Einzelfeststellungen.....	9
3.1	Bürgerhaus	9
3.2	Grillhütte	11
3.3	Dorfcafé	12
3.4	Friedhofs- und Bestattungswesen	12
3.5	Hundesteuer	14
3.6	Vermietung von Wohnraum, Garagen und einem Carport.....	15
3.7	Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)	17
3.8	Ablöse von Stellplatzverpflichtungen	17
3.9	Jagdwesen.....	18
3.10	Kostenerstattung für die Nutzung von Einrichtungen und Räumen für die Feuerwehr durch die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau	19
3.11	Öffentliche Auftragsvergaben	19
3.12	Feststellung der Jahresabschlüsse.....	20
3.13	Vermögensnachweis - Inventar - Inventur	21

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
KAG	Kommunalabgabengesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
LVO	Landesverordnung

1. Allgemeines

Die Prüfung aufgrund § 110 Abs. 5 GemO i.V.m. § 111 LHO erstreckte sich auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Jahren 2014 bis 2018. Sie beschränkte sich auf Stichproben. Der Schwerpunkt lag auf den Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit.

Nach Abschluss der örtlichen Erhebungen wurden die Sachverhalte, die den Prüfungsfeststellungen zugrunde liegen, mit dem 1. Beigeordneten und den Verantwortlichen der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau am 10.03.2022 erörtert.

Feststellungen von geringerer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach der Erörterung bei der Prüfung oder der Schlussbesprechung künftig beachtet werden, sind in den Prüfungsmitteilungen nicht enthalten.

Die örtliche Rechnungsprüfung (§ 110 Abs. 1 GemO) war bis zum Haushaltsjahr 2018 durchgeführt und die Entlastung durch den Ortsgemeinderat erteilt (§ 114 Abs. 1 GemO).

Am 30.06.2014 betrug die Zahl der Einwohner¹ 696 und am 30.06.2018 zählte die Ortsgemeinde 700 Einwohner.

¹ Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz

2. Haushaltswirtschaft

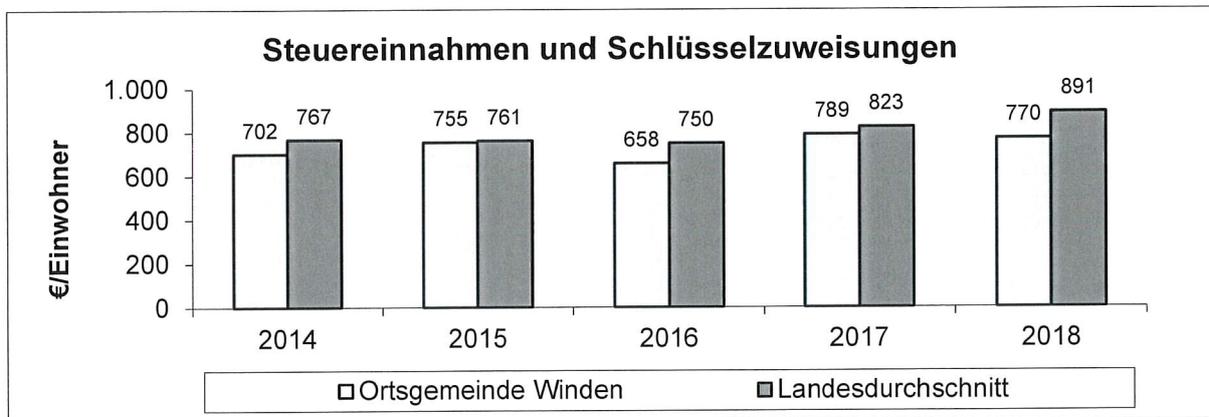
2.1 Ergebnishaushalt und Ergebnisrechnung

2.1.1 Erträge

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	887,3	980,1	774,5	1.005,3	1.150,5	980,3	1.013,8	989,0	1.003,9	995,1
Zins- und sonstige Finanzerträge	0,7	0,0	0,8	0,5	1,2	0,9	0,8	0,7	0,6	0,6
Außerordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	888,0	980,1	775,3	1.005,8	1.151,7	981,2	1.014,6	989,7	1.004,5	995,7

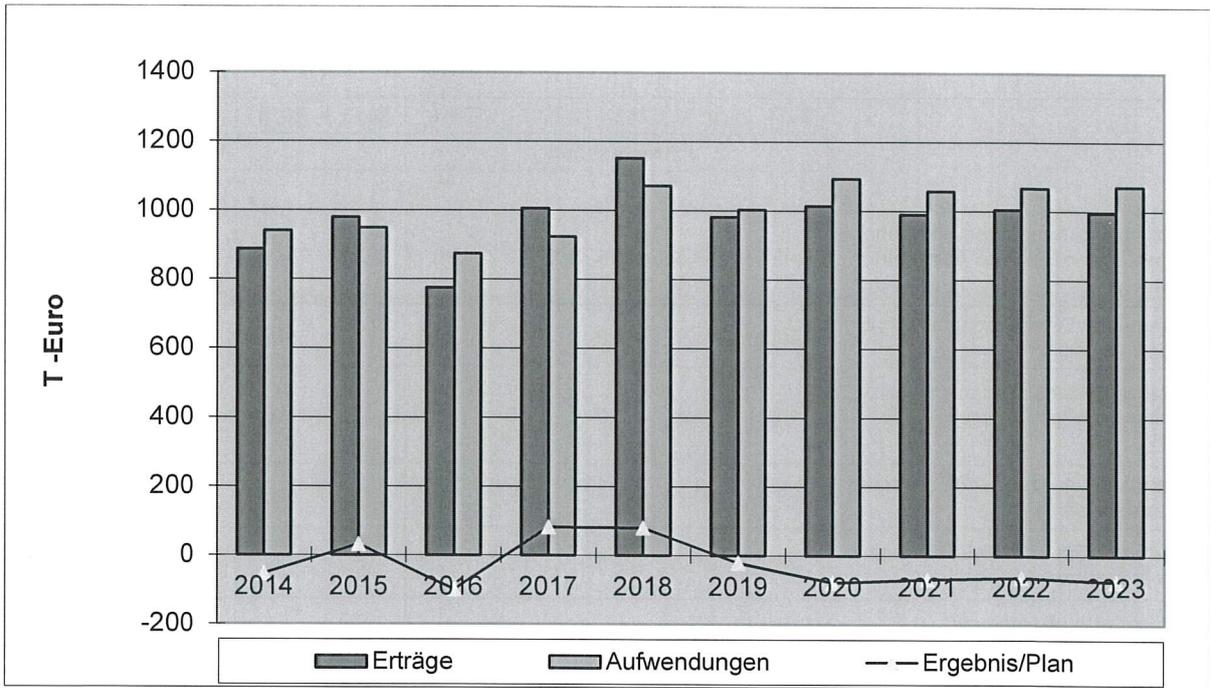
Steuern und Schlüsselzuweisungen

	2014	2015	2016	2017	2018
	€ / Einwohner				
Steuern und Schlüsselzuweisungen	701,75	755,38	658,41	789,18	769,78
Landesdurchschnitt	766,73	760,85	750,31	823,09	890,83
Mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt	-64,98	-5,47	-91,90	-33,91	-121,05



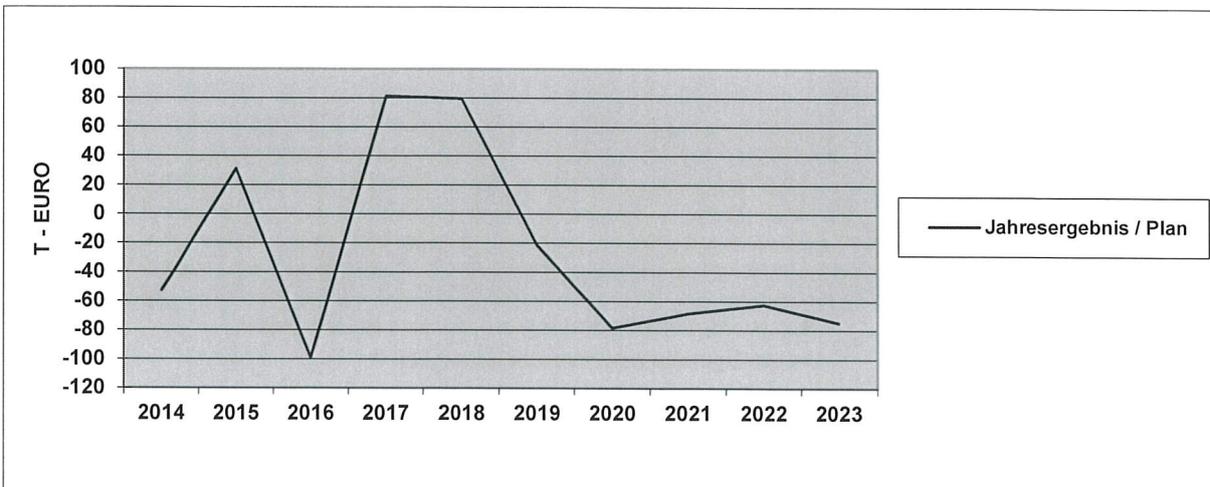
2.1.2 Aufwendungen

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Summe der lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	930,4	934,6	861,3	907,3	1.056,2	998,9	1.089,9	1.055,8	1.065,6	1.070,2
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	10,4	14,3	13,3	17,1	16,0	3,9	3,1	2,3	1,4	0,4
Außerordentliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Insgesamt	940,8	948,9	874,6	924,4	1.072,2	1.002,8	1.093,0	1.058,1	1.067,0	1.070,6



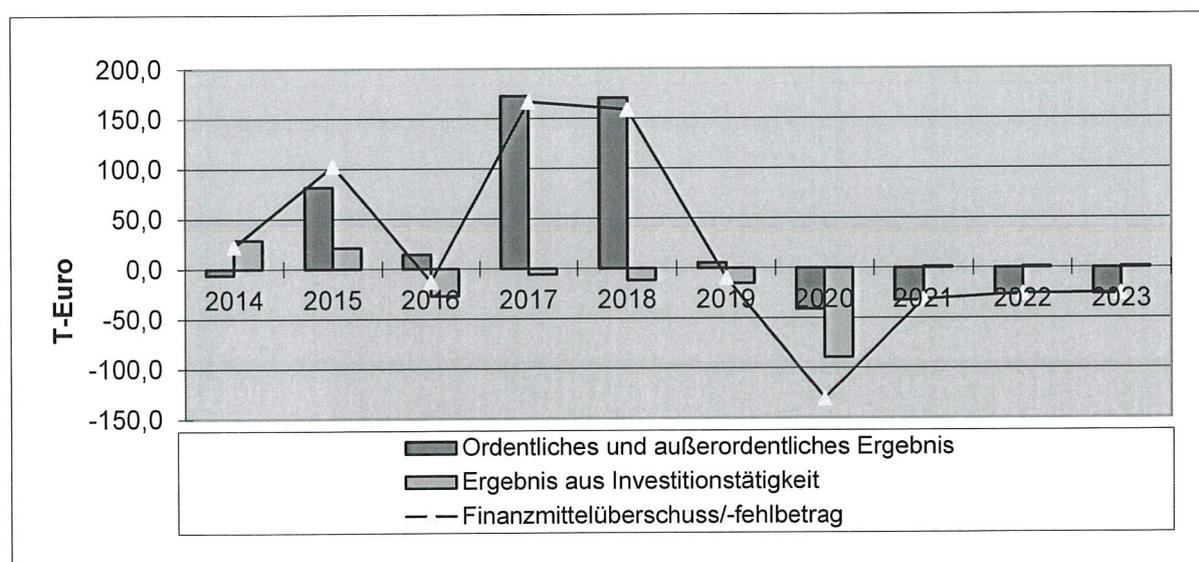
2.1.3 Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Lfd. Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	-43,1	45,5	-86,8	98,0	94,3	-18,6	-76,1	-66,8	-61,7	-75,1
Finanzergebnis	-9,7	-14,3	-12,5	-16,6	-14,8	-3,0	-2,3	-1,6	-0,8	0,2
Ordentliches Ergebnis	-52,8	31,2	-99,3	81,4	79,5	-21,6	-78,4	-68,4	-62,5	-74,9
Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Jahresergebnis	-52,8	31,2	-99,3	81,4	79,5	-21,6	-78,4	-68,4	-62,5	-74,9



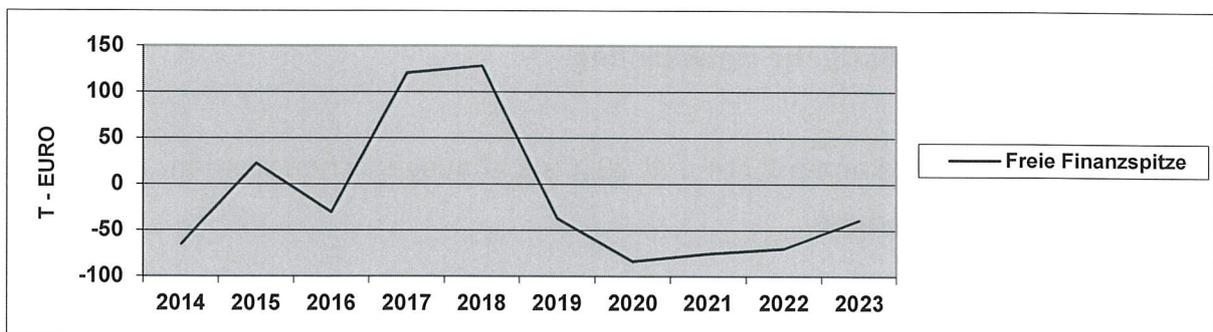
2.2 Finanzhaushalt

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-6,1	81,8	14,5	172,7	170,7	5,5	-41,1	-32,6	-26,9	-26,5
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	59,6	61,9	-11,0	20,3	4,3	2,8	418,6	1,1	1,1	1,1
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontengruppe 681)	10,9	6,8	0,0	7,5	0,0	1,5	60,0	0,0	0,0	0,0
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	30,9	40,7	16,5	26,2	16,1	18,0	508,0	0,0	0,0	0,0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	28,7	21,2	-27,5	-5,9	-11,8	-15,2	-89,4	1,1	1,1	1,1
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	22,6	103,0	-13,0	166,8	158,9	-9,7	-130,5	-31,5	-25,8	-25,4
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Kontengruppen 691, 692)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Kontengruppen 791, 792)	59,3	59,4	45,1	52,4	42,6	42,6	42,7	42,7	42,8	12,6
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	-59,3	-59,4	-45,1	-52,4	-42,6	-42,6	-42,7	-42,7	-42,8	-12,6
Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus Krediten zur Liquiditätssicherung	36,5	-35,2	52,9	-75,5	0	0	0	52,5	68,6	38,4
Veränderungen der Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde aus dem Zahlungsmittelbestand	0	0	0	-53,3	-114,9	52,2	173,2	21,7	0	0
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-22,8	-94,6	7,8	-181,2	-157,5	9,6	130,5	31,5	25,8	25,8



2.3 Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt, freie Finanzspitze

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresrechnung					Plan				
	1.000 €									
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	-6,1	81,8	14,5	172,7	170,7	5,5	-41,1	-32,6	-26,9	-26,5
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	59,3	59,4	45,1	52,4	42,6	42,6	42,7	42,7	42,8	12,6
= „freie Finanzspitze“	-65,4	22,4	-30,6	120,3	128,1	-37,1	-83,8	-75,3	-69,7	-39,1
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
verbleibende Finanzspitze	-65,4	22,4	-30,6	120,3	128,1	-37,1	-83,8	-75,3	-69,7	-39,1



2.4 Bilanzen

31. Dezember	2014	2015	2016	2017	2018
	Jahresrechnung				
Bilanzsumme (1.000 €)	5.413	5.323	5.129	5.108	5.106
Eigenkapital (1.000 €)	2.831	2.864	2.764	2.845	2.928
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (1.000 €)	0	0	0	0	0
Eigenkapitalquote[1] (%)	52,30%	53,80%	53,89%	55,70%	57,34%
Infrastrukturintensität[2] (%)	41,49%	40,80%	42,11%	40,41%	38,46%
Sonderpostenquote 1[3] (%)	37,59%	37,59%	37,16%	36,24%	34,63%
Sonderpostenquote 2[4] (%)	38,28%	38,39%	37,43%	37,04%	36,29%
Verbindlichkeitsquote[5] (%)	9,46%	7,97%	8,19%	6,52%	5,82%

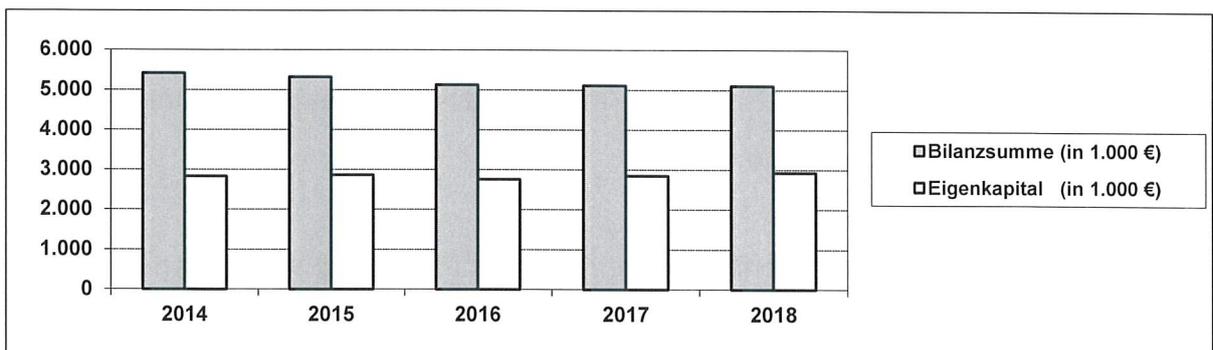
Eigenkapitalquote = Eigenkapital : Bilanzsumme * 100

Infrastrukturintensität = Infrastrukturvermögen : Bilanzsumme * 100

Sonderpostenquote 1 = Sonderposten : Bilanzsumme * 100

Sonderpostenquote 2 = Sonderposten : Anlagevermögen * 100

Verbindlichkeitsquote = Verbindlichkeiten : Bilanzsumme * 100



2.5 Schulden, Rücklagen

Die Verschuldung der Ortsgemeinde nahm von 462 T€ Ende 2014 auf 219 T€ (311 €/Einw.) Ende 2018 ab und lag zuletzt um 47 €/Einw. unter dem Landesdurchschnitt (358 €/Einw.).

Die Rücklage (Forderungen gegenüber dem Zahlungsmittelbestand der Einheitskasse) zum 31.12.2018 betrug 168 T€.

2.6 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Der Ergebnishaushalt konnte 2014 und 2016 nicht ausgeglichen werden. Die Eigenkapitalquote hat sich erhöht.

Die Einnahmen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen pro Einwohner lagen im Berichtszeitraum (zuletzt mit 121 €) unter dem Landesdurchschnitt in der Größenklasse vergleichbarer Gemeinden.

Im Finanzhaushalt entstand 2016 ein Fehlbetrag.

Eine „freie Finanzspitze“ war 2014 und 2016 nicht vorhanden.

Die Haushaltslage der Ortsgemeinde ist noch zufriedenstellend.

Zum 31.12.2020 betragen die Verbindlichkeiten aus Investitions- und Liquiditätskrediten² nach Angaben der Verwaltung 201 T€, eine Rücklage (Forderungen gegenüber dem Zahlungsmittelbestand der Einheitskasse) war nicht vorhanden.

Nach der Planung können die Ergebnis- und Finanzhaushalte für die Jahre 2019 bis 2023 nicht ausgeglichen werden.

Eine „freie Finanzspitze“ soll in den Jahren 2019 bis 2023 nicht vorhanden sein.

² Investitionskredite 134 T€, Liquiditätskredite 67 T€

Zum gesetzlich vorgegebenen Ausgleich der Haushalte sowie zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung ist es geboten, die konsumtiven Ausgaben weiterhin einzuschränken und alle Möglichkeiten zur Erhöhung der laufenden Einnahmen zu nutzen.

Hierzu gibt das Ergebnis der Prüfung Hinweise.

3. Einzelfeststellungen

3.1 Bürgerhaus

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtung entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	9.826	9.376	9.882	4.182	8.139
Gesamtaufwendungen	24.891	42.895	25.271	24.763	23.003
Gesamtunterdeckung	15.066	33.518	15.389	20.580	14.864

Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (ILV) werden seitens der Verwaltung ab 2017 nicht abgebildet

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 19,9 T€ pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

3.1.1 Gebührenkalkulation

Gemäß § 8 KAG sind die den Benutzungsgebühren zugrunde liegenden Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln.

Nach Auskunft der Verwaltung liegt keine betriebswirtschaftliche Kalkulation der Gebührensätze vor.

Die gesetzlich vorgegebene Kalkulation wird in der Regel von der Verwaltung erstellt; sie zeigt den Entscheidungsträgern die vorhandenen Kosten mit dem Ziel auf, mögliche Kosteneinsparungen zu erkennen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in vertretbarer und gebotener Höhe zu entscheiden. Unterdeckungen müssen in der Regel durch Steuereinnahmen ausgeglichen werden und schränken damit die verbleibende Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

- 1 Auch wenn mit Rücksicht auf den Zweck der öffentlichen Einrichtung eine volle Kostendeckung nicht erreichbar ist, sollte aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit eine auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierende Kalkulation der Gebühren erfolgen.

3.1.2 Benutzungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses sind in der Benutzungs- und Gebührenordnung festgelegt und wurden nach Auskunft der Verwaltung letztmalig 2015 angepasst.

- 2 Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Preissteigerungen sollte eine angemessene Anhebung der Gebühren erfolgen.

Bei der stichprobenhaften Prüfung der Gebührenbescheide wurde festgestellt, dass Gebühren teilweise verspätet angefordert wurden (z. B. erfolgte die Anforderung der Gebühren für die Veranstaltung am 23.08.2018 erst am 29.03.2019).

- 3 Es ist sicherzustellen, dass der Ortsgemeinde zustehende Erträge und Einzahlungen zeitnah und rechtzeitig eingezogen werden (§ 19 Abs. 4 GemHVO).

Für eine Nutzung des Bürgerhauses im März 2019 (Tulpensamstag) wurden Nebenkosten für Heizung und Warmwasser nicht berechnet³; die Gebühr für die Benutzung am 21.12.2018⁴ wurde nicht in der lt. Gebührenordnung festgelegten Höhe von 100 € berechnet.

³ Vgl. Bescheid vom 29.03.2019

⁴ Vgl. Bescheid vom 29.03.2019

Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Bürgerhauses nebst Nebenkosten sind entsprechend der Benutzungs- und Gebührenordnung abzurechnen.

- 4 Um Stellungnahme wird gebeten.

3.2 Grillhütte

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtung entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	719	1.307	1.385	7.314	708
Gesamtaufwendungen	3.756	3.861	3.583	13.476	3.310
Gesamtunterdeckung	3.037	2.554	2.198	6.162	2.602

Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (ILV) werden seitens der Verwaltung ab 2017 nicht abgebildet

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 3,3 T€ pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

Die Benutzungsgebühren wurden laut Auskunft der Verwaltung letztmals 2020 angepasst.

Aufgrund eintretender Preissteigerungen sollte auch in künftigen Jahren eine angemessene Anhebung der Gebühren erfolgen.

Gemäß § 68 GemO führt die Verbandsgemeindeverwaltung die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden.

Die Nutzungsgebühren werden regelmäßig vor Ort in bar gesammelt.

- 5 Die Zahlungsabwicklung hat grundsätzlich über die Verbandsgemeindekasse zu erfolgen.

3.3 Dorfcafé

Dem Internetauftritt der Gemeinde ist zu entnehmen, dass das seit Sommer 2021 nicht mehr im kommerziellen Regelbetrieb bewirtschaftete gemeindliche Dorfcafé den Bürgerinnen und Bürgern weiterhin für Feierlichkeiten und andere Veranstaltungen zur Verfügung steht.

Nach Auskunft der Verwaltung liegen dort weder Erkenntnisse zur aktuellen Nutzung der Räumlichkeiten noch eine Benutzungs- und Gebührenordnung für die Einrichtung vor.

Aufgrund § 79 Abs. 2 GemO dürfen Ortsgemeinden Vermögensgegenstände nur zu einem ihrem vollen Wert entsprechenden Entgelt zur Nutzung an Dritte überlassen.

- 6 Die Erhebung von Benutzungsgebühren sollte in einer Gebührensatzung geregelt werden.

3.4 Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Erträge und Aufwendungen für die Einrichtungen entwickelten sich ausweislich der zur Verfügung gestellten Übersichten der Jahresabschlüsse in den Jahren 2014 bis 2018 wie folgt:

Bezeichnung	-Euro-				
	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamterträge	2.739	4.772	2.009	3.050	3.939
Gesamtaufwendungen	16.216	12.285	8.244	7.226	15.509
Gesamtunterdeckung	13.477	7.513	6.235	4.176	11.570

Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (ILV) werden seitens der Verwaltung ab 2017 nicht abgebildet

Die Gesamtunterdeckung betrug durchschnittlich rund 8,6 T€ pro Jahr. Für die Folgejahre wird ebenfalls ein Zuschussbedarf erwartet.

3.4.1 Kalkulation

Friedhöfe sind Einrichtungen, die in der Regel und überwiegend aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen). Die der Benutzungsgebühr zugrunde liegenden Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln (§ 7 Abs. 9 i.V.m. § 8 Abs. 1 KAG).

Nach Auskunft der Verwaltung wurden die Gebührensätze zuletzt 1999 kalkuliert.

Die gesetzlich vorgegebene Kalkulation wird in der Regel von der Verwaltung erstellt; sie zeigt den Entscheidungsträgern die vorhandenen Kosten mit dem Ziel auf, mögliche Kosteneinsparungen zu erkennen und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in vertretbarer und gebotener Höhe zu entscheiden. Unterdeckungen müssen in der Regel durch Steuereinnahmen ausgeglichen werden und schränken damit die verbleibende Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

- 7 Die Kalkulation der Friedhofsgebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ist aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit zu aktualisieren.

3.4.2 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs sind in der Friedhofsgebührensatzung festgelegt und wurden letztmalig 2015⁵ angepasst. Sie sind nicht kostendeckend.

- 8 Aufgrund der in den zurückliegenden Jahren eingetretenen Preissteigerungen ist eine angemessene Anhebung der Gebühren angezeigt, um eine annähernde Kostendeckung zu erreichen.
- 9 Zur Vermeidung von nicht gedeckten Folgekosten sollte die Erhebung von Vorausleistungen für spätere Grababräumungen erwogen werden.

⁵ 2016 wurde die Satzung lediglich um den Gebührentatbestand für Urnenreihen- und -wiesengräber und der erforderlichen Rasenpflege ergänzt

Daneben sollten Möglichkeiten zur Kostenreduzierung (zum Beispiel das Vermindern der vorgehaltenen bzw. unterhaltenen Flächen, Verkürzung der Ruhefristen⁶, Einsatz von Dienstleistern) in Betracht gezogen werden.

3.4.3 Satzung

In der aktuellen Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde vom 29.12.2016 sind u.a. die Verwaltungsgebühren und Gebühren bezüglich der Errichtung von Grabdenkmälern und -einfassungen geregelt. Die Gebühren stehen der Verbandsgemeinde zu und wurden im Rahmen der Fusion in einer gesonderten Verwaltungsgebührensatzung vom 06.03.2019 neu geregelt.

- 10** Die gemeindliche Gebührensatzung sollte entsprechend geändert werden.

Zum Prüfungszeitpunkt ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau eine Gebührensatzung ohne Datum hinterlegt; das Datum der hiermit aufgehobenen Satzung fehlt ebenfalls.

Gültige Satzungen müssen den gesetzlichen Erfordernissen (§ 24 GemO) entsprechen.

Es ist darauf zu achten, künftig den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Satzungen zu erlassen und in vollständiger, aktueller Fassung in elektronischer Form zu hinterlegen.

3.5 Hundesteuer

Im Jahr 2019 wurde Hundesteuer für 105 Hunde veranlagt. Die Ortsgemeinde erhebt im Haushaltsjahr 2020 Hundesteuer in folgender Höhe:

⁶ Die Mindestruhezeit nach § 3 LVO zur Durchführung des Bestattungsgesetzes beträgt 15 Jahre.

Hundesteuer für	-Euro-		
	Ortsgemeinde	VG-Durchschnitt 2020 (ohne Städte) -gerundet-	Differenz
1. Hund	25	45	- 20
2. Hund	50	66	- 16
jeden weiteren Hund	70	89	- 19
1. gefährlichen Hund	250	410	- 160
2. gefährlichen Hund	500	552	- 52
jeden weiteren gefährlichen Hund	700	670	+ 30

Aufgrund der geplanten unausgeglichene Haushalte sollte eine Anhebung der Hundesteuer im Vergleich zum Durchschnittssatz der übrigen Gemeinden der Verbandsgemeinde erwogen werden.

Der Ortsbürgermeister erklärt, dass die Hundesteuer zwischenzeitlich angepasst wurde.

3.6 Vermietung von Wohnraum, Garagen und einem Carport

Die Ortsgemeinde vermietet zwei Wohnungen, vier Garagen und ein Carport.

Die Wohnungen haben eine Größe von 114 m² und ca. 110 m²; die Nutzung eines Kellerraumes ist inklusive. Das Entgelt entspricht mit 2,72 €/m² für die größere bzw. 3,36 € für die kleinere Wohnung nicht dem marktüblichen Mietwert.

Aufgrund § 79 Abs. 2 GemO dürfen Ortsgemeinden Vermögensgegenstände nur zu einem ihrem vollen Wert entsprechenden Entgelt zur Nutzung an Dritte überlassen. Als Maßstab muss grundsätzlich der marktübliche Mietzins herangezogen werden.

11 Die Miete sollte an den marktüblichen Mietpreis angepasst werden.

12 Für die Nutzung des Kellers sollte eine gesonderte Miete vereinbart werden.

Bei den Nebenkostenabrechnungen bleiben z.B. Kosten der Beleuchtung (Außenbeleuchtung, Treppenhaus, Keller) unberücksichtigt.

Zu den umlagefähigen Betriebskosten gehören nach der Betriebskostenverordnung u.a. die Kosten für Beleuchtung.

- 13** Bei den Nebenkostenabrechnungen sind sämtliche nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Betriebskosten abzurechnen.

Für die Jahre 2015, 2017 und 2018 wurden die Nebenkostenabrechnungen für die größere Wohnung erst im November bzw. Dezember des Folgejahres, für das Jahr 2016 sogar erst am 21.02.2018 erstellt.

Nach § 556 BGB sind die Vorauszahlungen für Betriebskosten jährlich abzurechnen. Die Abrechnung ist dem Mieter spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Nachforderung durch den Vermieter ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter hat die verspätete Geltendmachung nicht zu vertreten.

- 14** Auf eine zeitnahe Abrechnung der Nebenkosten ist zu achten.

Für die Wohnungen wurden keine Kautionsleistungen erhoben.

Sicherheitsleistungen dienen der Minimierung von Einnahmeausfallrisiken bei Zahlungsverzug oder streitigen Forderungen.

- 15** Das Erheben einer Kautionsleistung bei Neuvermietung ist angezeigt.

3.7 Liegenschaften (Landwirtschaftliche Grundstücke)

3.7.1 Verträge und Pachtverzeichnis

In den Verträgen fehlen Angaben zur Nutzungsart.

Sämtliche Verträge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu verwahren. Pachtverträge sind schriftlich zu schließen (§ 49 GemO) und sollten alle aktuellen persönlichen Daten und Grundstücksangaben (Flur- und Flurstückbezeichnungen, Nutzungsart, Grundstücksgröße) enthalten.

- 16 Die Verträge sind bei Änderungen oder Neuabschlüssen zu korrigieren.

3.7.2 Verpachtung

Ausweislich eines Abgleichs des Grundstücksverzeichnisses (Anlagenbuchhaltung) mit dem Pachtverzeichnis besitzt die Ortsgemeinde unbebaute Grundstücke mit der eingetragenen Nutzungsart „Grünland“, die nicht verpachtet oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.

- 17 Eine Überprüfung zur wirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke mit dem Ziel der Verpachtung oder zweckmäßigen Eigennutzung ist angezeigt.

Das Haftungsrisiko ist künftig für die Dauer der Pacht auf den Pächter zu übertragen.

3.8 Ablöse von Stellplatzverpflichtungen

Die Ortsgemeinde kann mit Bauherren, welche die erforderliche Anzahl von Kfz-Stellplätzen nicht nachweisen können, Verträge über die Ablösung der Stellplatzver-

pflichtung schließen. Die Satzung⁷ sieht einen Ablösebetrag von 1.500 € je abzulösenden Stellplatz vor. Der Betrag basiert auf einer Kostenermittlung der Verbandsgemeindeverwaltung aus dem Jahr 2001.

Die Berechnung der Ablösebeträge berücksichtigt nicht die seit 2001 gestiegenen durchschnittlichen Herstellungskosten eines Stellplatzes⁸. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass der nach der Satzung festzusetzende Geldbetrag zu gering ist.

Nach § 47 Abs. 4 LBauO besteht die Möglichkeit, bis zu 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs als Ablösebetrag zu fordern. Diese Möglichkeit muss die Ortsgemeinde aus haushaltsrechtlichen Gründen nutzen.

- 18** Der Ablösebetrag sollte unter Berücksichtigung der vorstehenden Hinweise neu kalkuliert und in der Satzung festgesetzt werden.

3.9 Jagdwesen

Die bejagbaren Flächen der Ortsgemeinde sind verpachtet.

Da es sich um einen langfristigen Vertrag handelt, wurde der Vertragswert durch Wertsicherungsklausel (hier: Kopplung an den Lebenshaltungsindex) gesichert.

Die turnusmäßige Überprüfung während der Vertragslaufzeit sollte auch künftig ordnungsgemäß dokumentiert und mögliche Pachtpreiserhöhungen in Form eines Nachtragsvertrages vereinbart werden.

⁷ Satzung der Ortsgemeinde Winden über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 47 Abs. 4 LBauO bei Ablösung vom 03.12.2001

⁸ Vgl. dazu z.B. Preisindex für Bauwerke in Deutschland, www.statistik.rlp.de - Statistisches Jahrbuch 2018

3.10 Kostenerstattung für die Nutzung von Einrichtungen und Räumen für die Feuerwehr durch die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

Die Ortsgemeinde stellt Einrichtungen und Räumlichkeiten zur Verfügung, die von der Verbandsgemeinde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für den Brandschutz und der technischen Hilfe genutzt werden.

Das Nutzungsrecht der Verbandsgemeinde basiert auf einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit aus dem Jahr 1985, die zuletzt im Jahr 2000 aktualisiert wurde. Regelungen hinsichtlich der Erstattung von Betriebskosten wurden dabei nicht getroffen. Im Jahr 1992 wurde anlässlich einer Ortsbürgermeisterbesprechung eine jährliche Stromkostenpauschale durch die damalige Verbandsgemeinde Nassau in Höhe von maximal 300,00 DM vereinbart. Aktuellen Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Stromkosten unmittelbar von der Verwaltung an den Stromanbieter gezahlt werden. Unterlagen zur Abrechnung der sonstigen Betriebskosten konnten nicht vorgelegt werden. Nach Aussage der Verwaltung werden die übrigen Betriebskosten der Gemeinde nicht oder nicht regelmäßig geltend gemacht.

- 19 Die Verwaltung sollte in Abstimmung mit der Ortsgemeinde die Betriebs- und Unterhaltungskosten umfänglich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermitteln und die Kostenerstattung neu vereinbaren.

3.11 Öffentliche Auftragsvergaben

Die Ortsgemeinde erteilte öffentliche Aufträge. Es wurden unter anderem Spielgeräte für ca. 17.700 € (2019) beschafft. Die Beschaffungen/Vergaben erfolgten weitestgehend in Eigenregie der Ortsgemeinde. Die Vergabeunterlagen lagen der Verwaltung nicht oder nicht vollständig vor.

Neben der beschränkten und öffentlichen Ausschreibung sind auch freihändige Vergaben in einem transparenten Wettbewerb durchzuführen, die Vergabeverfahren umfassend zu dokumentieren (§ 20 VOB/A, § 8 VgV, § 6 UVgO) und der Verwaltung

zur Kenntnis zu geben. Der Ablauf muss für einen außenstehenden fachkundigen Dritten nachvollziehbar sein.

Durch die praktizierte Verfahrensweise bestehen Risiken für die Gemeinde durch mögliche Schadensersatzansprüche von Dritten. Vor diesem Hintergrund sollte die ordnungsgemäße Auftragsvergabe durch die Verbandsgemeindeverwaltung sichergestellt werden.

Eine Dienstanweisung „öffentliches Auftragswesen“ ist seit dem 01.12.2019 in Kraft. Gemäß Ziffer 1 findet sie auch für Vergabeverfahren im Namen und Auftrag der Ortsgemeinden Anwendung. Ziffer 4.2.1 der Dienstanweisung gibt vor, dass auch bei freihändigen Vergaben ein vollständiger Vergabevermerk zu fertigen ist.

- 20** Die Verbandsgemeindeverwaltung führt die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag (§ 68 GemO). Vorgänge sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung zu führen und im Voraus abzustimmen. Das Vergaberecht ist zu beachten. Die Vergabe öffentlicher Aufträge hat vergaberechtskonform zu erfolgen.

3.12 Feststellung der Jahresabschlüsse

Gemäß § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen; nach § 114 Abs. 1 GemO beschließt der Gemeinderat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Im gesamten Prüfungszeitraum wurde der Jahresabschluss verspätet auf- und festgestellt.

- 21** Die Fristen für die Erstellung und Feststellung der Jahresrechnung sind einzuhalten, um nachteilige Folgen verspäteter Jahresabschlüsse zu vermeiden.

3.13 Vermögensnachweis - Inventar - Inventur

Gemäß § 31 GemHVO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Vermögen genau zu verzeichnen und dabei den Wert anzugeben. Das Nähere über die Durchführung der Inventur regelt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in einer Dienstanweisung.

3.13.1 Bilanzinventur

Gemäß § 32 Abs. 8 GemHVO ist in der Regel in angemessenen Zeitabständen⁹ eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen, um die Ergebnisse der Buchinventur zu bestätigen.

Nach Angaben der Verwaltung wurde die Erstinventur im Januar 2008 vorgenommen. Eine Nacherhebung fand seitdem nicht statt.

- 22 Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Vermögensnachweises sind körperliche Bestandsaufnahmen innerhalb des festgelegten Zeitraumes vorzunehmen.

3.13.2 Vertragsverzeichnis

Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit der Bestandsaufnahme sind neben der Aufstellung der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Sonderposten auch die Haftungsverhältnisse, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Verhältnissen, sonstige finanzielle Verpflichtungen und Risiken (mögliche ungünstige Entwicklungen) zu erfassen.

Die Verwaltung führt ein elektronisches Vertragsverzeichnis und hat unter Ziffer 2.1 der Inventurrichtlinie vom 07.05.2019 (Inkrafttreten zum 01.01.2019) Kriterien zum Führen dieses Verzeichnisses aufgestellt. Hiernach sind alle wichtigen Verträge mit einer Gesamtlaufzeit von mehr als vier Jahren und/oder einem Gesamtwertumfang von mehr als 50.000 € in das Vertragsverzeichnis aufzunehmen.

⁹ Nach Nr. 1 VV zu § 32 GemHVO sollte in der Dienstanweisung über die Durchführung der Inventur (§ 31 Abs. 5) ein drei- bis fünfjährigen Rhythmus vorgesehen werden. Nach Nr. 4.1 der aktuellen Inventurrichtlinie ist eine körperliche Bestandsaufnahme spätestens nach fünf Jahren durchzuführen

Im Hinblick auf die Größe und finanzielle Leistungsfähigkeit – insbesondere kleinerer Ortsgemeinden – erscheinen die v. g. Voraussetzungen zur Aufnahme von Verträgen in das Vertragsverzeichnis als zu hoch angesetzt. Vielmehr sollten die vertraglichen Verpflichtungen und Rechte der Städte und Ortsgemeinden möglichst vollständig im Vertragsverzeichnis abgebildet werden.

- 23** In der Inventurrichtlinie sollten für die Städte und Ortsgemeinden hinsichtlich der Vertragslaufzeit und des Gesamtwertumfangs niedrigere Aufnahmehörsen festgesetzt und aufgrund dessen fehlende Verträge nacherfasst werden. Das Verzeichnis über alle wichtigen Verträge ist regelmäßig mit den Geschäftsbereichen auf Richtigkeit und Vollständigkeit abzugleichen.



Manfred Crecelius

Anlage

Grundlagen der Finanzkraft

Grundlagen der Finanzkraft

Einwohner (Stand: 30. Juni)	Ortsgemeinde Winden							Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse unter 1 000 Einwohner		
	2014	2015	2016	2017	2018	2014	2015	2016	2017	2018
696	682	700	687	700	700					
Haushaltsjahr	2014	2015	2016	2017	2018	2014	2015	2016	2017	2018
a) Steuereinnahmekraft ¹⁾			- € je Einwohner -					- € je Einwohner -		
Grundsteuer	79,14	81,27	80,95	81,24	82,50	107,26	108,99	109,93	112,68	114,68
Gewerbesteuer	12,70	51,02	50,93	97,27	65,18	151,67	164,49	184,71	194,07	210,81
Realsteueraufbringungskraft	91,84	132,29	131,88	178,52	147,68	258,94	273,47	294,64	306,76	325,50
- Gewerbesteuerumlage	-2,31	-9,17	-9,10	-17,44	-11,78	-27,61	-29,56	-33,02	-34,80	-38,09
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	392,99	448,61	432,51	480,62	524,26	354,67	366,34	361,46	395,95	431,13
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	3,36	3,96	3,94	5,06	7,01	12,65	15,56	15,81	20,03	24,61
Steuereinnahmekraft	485,88	575,69	559,21	646,76	667,18	598,64	625,82	638,89	687,94	743,15
b) Schlüsselzuweisungen ²⁾	217,41	178,36	98,64	141,72	100,71	171,43	141,79	118,95	140,98	150,66
Zusammen (a+b):	703,30	754,05	657,85	788,48	767,89	770,06	767,61	757,84	828,93	893,81
c) Realsteuerhebesätze			- v. H. -					- v. H. -		
Grundsteuer A	300	320	320	320	320	318	320	322	324	327
Grundsteuer B	365	385	385	385	385	367	373	375	378	380
Gewerbesteuer	365	385	385	385	385	368	369	370	371	373
d) Steuereinnahmen			- € je Einwohner -					- € je Einwohner -		
Grundsteuer A	2,45	2,65	3,11	2,64	2,14	11,16	11,11	11,08	11,27	11,24
Grundsteuer B	72,99	76,84	75,69	75,65	76,95	92,33	92,71	93,75	95,90	97,81
Gewerbesteuer	12,24	51,16	50,80	98,04	66,38	147,41	158,02	177,13	188,50	207,76
- Gewerbesteuerumlage	-2,31	-9,17	-9,10	-17,44	-11,78	-27,61	-29,56	-33,02	-34,80	-38,09
+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	392,99	448,61	432,51	480,62	524,26	354,67	366,34	361,46	395,95	431,13
+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	3,36	3,96	3,94	5,06	7,01	12,65	15,56	15,81	20,03	24,61
Sonstige Steuern	2,63	2,97	2,84	3,57	4,10	4,70	4,88	5,15	5,36	5,71
Zusammen:	484,34	577,02	559,78	647,46	669,07	595,30	619,07	631,36	682,11	740,18
e) Schlüsselzuweisungen ²⁾	217,41	178,36	98,64	141,72	100,71	171,43	141,79	118,95	140,98	150,66
f) Insgesamt (d+e)	701,75	755,38	658,41	789,18	769,78	766,73	760,85	750,31	823,09	890,83

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.

1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.

2) Ohne Investitionsschlüsselzuweisungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz

